



SCHWEIZERISCHER KIRCHENGESANGSBUND

Richtlinien für einen reformierten Kirchenchor

(Im Folgenden gilt die Bezeichnung „Kirchenchor“ allgemein auch für andere Namen wie Kantorei, Singkreis, ...)

Aufgaben/Ziele

Der Kirchenchor ist ein *Organ der Kirche*, das der Gemeinde vor allem in ihrem gottesdienstlichen Leben dient. Der Kirchenchor unterstützt die Gemeinde beim Singen, insbesondere in Bezug auf das Reformierte Gesangbuch und allenfalls andere in der reformierten Kirche übliche Liederbücher (Rise Up...). Er ist in Form musikalischer Gestaltung Teil der Liturgie und insofern wesentlicher *Teil des Gottesdienstes*. Seine Mitwirkung im Gottesdienst ist Lob und Verkündigung und geschieht in enger Zusammenarbeit mit den für die Liturgie verantwortlichen Personen.

Auch Singanlässe, die über den Gottesdienst hinausgehen (Konzerte, offene Singen...) dienen in erster Linie diesem Ziel.

So ist es auch eine wesentliche Aufgabe des Kirchenchores *neue Lieder* einzuführen. Sowohl im Gottesdienst als auch bei anderen Singanlässen soll die *Freude an der Musik* gefördert werden, was in einem breiten musikalischen und inhaltlichen Repertoire zum Ausdruck kommt.

Ebenso sollen die Chormitglieder in angemessener Form *in ihren Fähigkeiten gefördert* werden (Stimmbildung, Noten Lesen, textliche und musikalische Einführung in die zu singenden Werke, Vorbereitung auf den liturgischen Dienst...).

Die Mitgliedschaft im Kirchenchor bedeutet, für die Dienste des Chores in der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stehen und zum reformierten Glauben, zur Kirche und zu ihrer Arbeit in einem positiven Verhältnis zu stehen.

Verhältnis zur Kirchengemeinde

Als Organ der Kirche arbeitet der Kirchenchor eng mit der Kirchengemeinde zusammen. Direkter Ansprechpartner ist neben den Pfarrpersonen auch die gewählte leitende *Kirchengemeindebehörde* (Kirchgemeinderat, Kirchenvorstand, Kirchenpflege...), insbesondere, wenn vorhanden, die Ressortleitung „Musik“. Bei der in der Regel jährlich stattfindenden Jahresversammlung des Kirchenchores ist die Teilnahme einer Behördenvertretung von Vorteil für die Zusammenarbeit.

Die Kirchengemeinde sorgt in der Regel dafür, dass dem Chor ein zweckmässiges *Übungslokal* mit entsprechendem Instrument (Klavier, Flügel, Orgel) unentgeltlich und regelmässig zur Verfügung steht.

Wo die finanziellen Leistungen der Kirchengemeinde (s.u.) etwa den Empfehlungen des SKGB entsprechen, sollte der Chor zu ca. *zehn Einsätzen* in der Kirchengemeinde pro Jahr bereit sein.

Wenn möglich wird diese Zusammenarbeit in einer *Leistungsvereinbarung* definiert.

Organisation, Mitgliedschaft

Der Kirchenchor kann, muss aber nicht, als eigenständiger *Verein*¹ organisiert sein. Allerdings bietet diese Organisationsform einige Vorteile und Sicherheiten. In jedem Fall muss ein *administratives Führungsorgan*² des Chores bestimmt werden, das ihn

¹ Musterstatuten können bei der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des SKGB (http://skgb.ch/crbst_32.html) bezogen werden.

² Vorstand, Kassier...

gegenüber aussen, insbesondere der Kirchgemeinde vertritt. Der Kirchgemeinde ist jährlich Rechenschaft abzulegen über die von ihr erhaltenen Beiträge.

Das Erheben von angemessenen *Mitgliedsbeiträgen* ist möglich. Diese sollen aber nicht zum Ausbau der Chorleitungsbesoldung (s.u.) entsprechend den Empfehlungen³ des SKGB herangezogen werden.

In der Regel übernimmt ein Chormitglied als *Bibliothekar/in* die Sorge für das Notenmaterial des Chores.

Das *Repertoire* wählt in der Regel die Chorleitung in Absprache mit dem Kirchenchor⁴ aus.

Der Chor hat regelmässig und rechtzeitig die von der *SUISA* geforderten Aufführungsmeldungen an die von der Kirchgemeinde beauftragte Person zu tätigen.⁵

Wahl und Anstellung der Chorleitung

Die Wahl und Anstellung der Chorleitung geschieht in Absprache zwischen der Kirchgemeindebehörde und den Chorverantwortlichen. Die *Anstellung* der Chorleitung *durch die Kirchgemeinde* ist in der Regel von Vorteil sowohl für die Kirchgemeinde als auch für die Chorleitung.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Zusammenarbeit mit allfälligen anderen Gruppierungen in der Kirchgemeinde ist sinnvoll (Kinder- oder Jugendchor, Gospelchor, andere Chöre sowohl weltlicher als auch kirchlicher Art, Bläsergruppe oder andere Instrumentalgruppe, Band...).

Finanzen

Die *ordentlichen Ausgaben* des Kirchenchores⁶ werden in der Regel von der Kirchgemeinde übernommen.

Ebenso ist die *Besoldung der Chorleiterin* im Normalfall Sache der Kirchgemeinde. Für die Höhe dieser Besoldung, die sich nach Ausbildung und Arbeitspensum richtet, gibt der SKGB alljährlich Empfehlungen⁷ heraus. Besoldung und Zulagen sind grundsätzlich sozialabgabepflichtig (AHV/IV/EO, ALV, ggf. NBU).

Verbandsmitgliedschaft; Auflösung

Wie die Gründung, so werden auch die Auflösung eines Kirchenchores und andere wichtige Entscheidungen (wie z. B. Beitritt zum oder Austritt aus dem SKGB) vom ganzen Chor beschlossen.

Brugg, 14. September 2015

³ Besoldungsrichtlinien können bei der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des SKGB (http://skgb.ch/crbst_33.html) bezogen werden

⁴ in Delegation, Vorstand, „Musikkommission“...

⁵ Diese Meldepflicht besteht ohne Ausnahme für alle Chöre und für alle Werke (auch für Solowerke), deren Komponist*in, Textautor*in oder letzte/r Bearbeiter*in noch lebt oder vor weniger als 70 Jahren verstorben ist. Die Erfüllung dieser gesetzlich verankerten Pflicht kostet weder den Chor noch die Kirchgemeinde etwas, da der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) die Aufführungsgebühren über eine jährliche Pauschale abgilt; die Angaben der Chöre dienen zur Verteilung dieses Betrages auf die Rechtsinhaber/innen.

⁶ Beschaffung von Notenmaterial, Beiträge an den SKGB und regionale Vereinigungen, Entschädigung für Stellvertretungen und Zuzug von Instrumental- und VokalsolistInnen nach besonderer Absprache.

⁷ S.o. Anmerkung 3.